

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Etmühl.

Der Gemeinderat Gemeinde Etmühl hat in seiner Sitzung vom 11.12.2013 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Etmühl werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (*höchstens 7,5%*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,31.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1.464.375,--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 0,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 1.464.375,--, und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 8.250 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und einer Mengengebühr entsprechend dem jährlichen Wasserverbrauch zusammen.

(2) Bereitstellungsgebühr:

Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich € 1,25 je m² der Bruttogeschossflächen des betreffenden Gebäudes. Für die Berechnung der Fläche, welche der Gebührenermittlung zugrunde gelegt wird, kommt die Berechnungsart des Kanalisationsbeitrages (Bruttogeschossflächen) gem. § 4 Kanalabgabengesetz 1955 zur Anwendung.

(3) Mengengebühr:

Die Mengengebühr für Liegenschaften mit Wassermesseinrichtung beträgt € 1,40 je verbrauchten m³ Wasser.

Die Mengengebühr für Liegenschaften ohne Wassermesseinrichtung beträgt:

pro Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) und Jahr 50 m³ zu je € 1,40 pro m³.
 zusätzlich für Gasthäuser, Buffets, Imbissstuben, Privatzimmervermieter, usw.:
 für 1 Gästebett pro Jahr 15 m³ zu je € 1,40 pro m³
 für 1 Sitzplatz pro Jahr 12 m³ zu je € 1,40 pro m³

(4) Stichtage:

Als Stichtage für die Berechnung der Teilbetragsvorschriften gelten: 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Etmühl vom 20.12.2012 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
 Der Bürgermeister:

Hans Jobstmann

Etmühl, am 11.12.2013

angeschlagen am: 12.12.2013
 abgenommen am: 27.12.2013